

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1972)
Heft: 5

Artikel: Rechtshilfeabkommen - ein heisses Eisen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unbehagen über die erweiterte EWG

Die EWG ist kein Thema des Mannes auf der Strasse. Aber die für die Wirtschaftspolitik des Landes verantwortlichen Behörden haben die Verhandlungen zur Erweiterung der EWG aufmerksam verfolgt. Die Entstehung eines Wirtschaftsblockes von 300 Millionen Konsumenten ist auch für die Weltmacht Amerika ein sehr ernst zu nehmender Faktor, wie zahlreichen kritischen Bemerkungen zu entnehmen ist. Was die Schweiz anbetrifft, ist den wohlinformierten Leuten des Handelsdepartementes durchaus klar, dass sich das hochindustrialisierte Alpenland nicht durch hohe Zollmauern von seinen Absatzmärkten in Europa trennen lassen kann. Man spürt hier die kluge Aufklärungsarbeit unserer Botschaft in Washington und von Botschafter Jolles, der vor einigen Monaten die Interessenlage der Schweiz in eindrucklicher Weise dargelegt hatte.

Die Kreise, welche einer vorwiegend politischen Beurteilung huldigen, sehen im Abkommen der Schweiz mit der EWG eine Verwässerung der seinerzeitigen Idee. Die EWG strebte ja bei ihrer Gründung bewusst nach hohen Zielen; sie sollte über die wirtschaftliche Integration zu einer politischen Einigung Europas führen. Um dieser hochpolitischen Zielsetzung willen waren die Amerikaner auch bereit, gewisse handelspolitische Nachteile der wirtschaftlichen Einigung Europas in Kauf zu nehmen. Die Schaffung einer Freihandelszone für die neutralen Länder rund um den EWG-Kern ruft nun den USA ihre eigentliche wirtschaftliche Interessenlage deutlich in Erinnerung. Sie ist durch die Sorge gekennzeichnet, dass das grosse Wirtschaftsgebilde in Europa die amerikanischen Exporte noch stärker als bisher beeinträchtigen werde. Die deutlichste Sprache war in diesem Zusammenhang von einem der Berater des Präsidenten, Peter Flanigan, zu vernehmen. "Sie errichten Handelsschranken gegen uns", stellte er ohne Umschweife fest. Der Einwand, die Schweiz behalte ja ihre niedrigen Zollansätze gegenüber den USA - und das sei gerade ein entscheidender Vorteil dieses Abkommens - vermochte ihn wenig zu überzeugen.

Es ist denkbar, dass die USA gegen die Verträge zwischen den Neutralen und der EWG energischer aufgetreten wären, würden sie zurzeit nicht durch eine Fülle von Problemen bedrängt, welche in der Prioritätsliste höher eingereiht sind. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass nach den Präsidentschaftswahlen Forderungen auf gewisse Kompensationen zugunsten der USA erhoben werden. Wie immer sich diese Dinge entwickeln werden, so steht indessen fest, dass in der Schweiz niemand auf eine Schwächung der amerikanischen Exporte ausgeht. Im Gegenteil, die Aufrechterhaltung lebhafter Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten liegt im wohlverstandenen Interesse der Schweiz. Das darf man am Potomac getrost zu Kenntnis nehmen.

Rechtshilfeabkommen - ein heisses Eisen

Das schweizerische Bankgeheimnis ist in den letzten Jahren in der amerikanischen Öffentlichkeit periodisch in die Schusslinie geraten. Mittlerweile hat sich die Diskussion etwas beruhigt und versachlicht. Dies hängt zum Teil mit einer Informationsrunde über die Entstehung und Bedeutung des schweizerischen Bankgeheimnisses zusammen. Das amerikanische Publikum wurde mit Recht daran erinnert, dass die Standfestigkeit der schweizerischen Banken in der Hitler-Zeit manchen Verfolgten vor der Beschlagnahme seines Vermögens durch die Nazis bewahrt hatte. Konkrete Erfahrungen über die Handhabung des Bankgeheimnisses haben ebenfalls zur Beseitigung von Missverständnissen geführt. Der berühmte Fall des Ehepaars Irving spielte dabei eine massgebliche Rolle. Es war für die Schweiz eine Selbstverständlichkeit, dass die von der Fälschung betroffenen Banken eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiteten. Nach den Chlichée-Vorstellungen der amerikanischen Zeitungsleser, die zuweilen mit etwas abenteuerlichen Geschichten über die "Gnommen von Zürich" gefüttert wurden, hätten die Irvings voll durch das

schweizerische Bankgeheimnis geschützt werden müssen.

Die amerikanisch-schweizerischen Meinungsverschiedenheiten beruhen auf unterschiedlichen Rechtssystemen beider Länder. Der weit getriebene Schutz des Angeklagten im amerikanischen Strafrecht verunmöglicht es den Behörden oft, eindeutig kriminelle Figuren der verdienten Bestrafung entgegen zu führen. Oftmals verbleibt nur der Nachweis der Steuerhinterziehung, der nach amerikanischem Recht scharf bestraft wird. Berühmte Gangster, die für mehrfache Morde verantwortlich zeichnen, konnten nur auf diesem Wege hinter die Gefängnismauern gebracht werden. Die amerikanischen Behörden haben bekanntlich den dringenden Wunsch bekundet, mit der Schweiz ein Rechtshilfeabkommen zu schliessen, welches die schweizerische Mitwirkung bei der Verfolgung von Verbrechen sicherstellen soll. Aufgrund längerer Verhandlungen besteht nun der Entwurf für ein solches Abkommen, das vom Bundesrat vor wenigen Wochen den interessierten Kreisen zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Der Entwurf beruht auf dem Grundsatz, dass die Schweiz nur Rechtshilfe in Fällen gewähren kann, die nach ihrem Recht strafrechtlich verfolgbar sind, Doch sind im Einzelfall selbstverständlich Auslegungs-Differenzen der Vertragspartner möglich. Es dürfte richtig sein, nunmehr das Vernehmlassungsverfahren abzuwarten und gestützt darauf die endgültige Redaktion des Abkommens vorzunehmen. In der Europa-Abteilung des Staatsdepartementes ist man über diese Verzögerung allerdings nicht sehr glücklich. Doch ist es zweckmässig, berechnete Einwände rechtzeitig zu berücksichtigen, um Schwierigkeiten zu vermeiden, wie sie beispielsweise beim schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen nachträglich eingetreten sind. Ein vernünftig gestaltetes Abkommen sollte von der Schweiz indessen nicht von der Hand gewiesen werden, um dem Vorwurf zu entgehen, dem organisierten Verbrechen Unterschlupf zu bieten.

Die Tätigkeit der Schweizer-Vereine im Ausland

Dies wird das Hauptthema anlässlich des kommenden Auslandschweizertages Ende August in St.Gallen sein. Die Darstellung dieses Themas ist sowohl für die Schweizer im Inland als auch für diejenigen im Ausland wichtig. Im Inland wird die Bedeutung der Schweizer Vereine und Institutionen oft verkannt, und sie werden als "rein folkloristisch" abgetan. Es ist deshalb wichtig, wenn den Behörden und der Presse, die regelmässig die Auslandschweizertagungen verfolgen, die schweizerischen Zusammenschlüsse aller Sparten im Ausland näher vorgestellt werden können. Selbstverständlich sollen auch die Vereine sportlicher und geselliger Art nicht zu kurz kommen, denn auch sie haben ihre Bedeutung.

Im weiteren kann den Schweizern im Ausland die Behandlung dieses Themas vielleicht Anregungen geben für ihre nicht immer leichte Tätigkeit innerhalb der Vereine.

Wir würden viel Frieden haben, wenn wir uns nicht so viel mit dem, was andere reden und tun, beschäftigen würden, was uns doch gar nichts angeht.

Thomas a Kempis